



BERNER WALDBESITZER BWB PFB
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

FONDSREGLEMENT

„WALD UND TOURISMUS“

PRÄAMBEL

Die Berner Waldbesitzer BWB sind gemäss Statuten beauftragt, die Interessen der Waldeigentümer zu wahren und auszubauen. Gemäss Art. 22 der Statuten vom 17. März 2005 sind sie befugt, Fonds einzurichten, die den Vereinszweck fördern.

ART. 1 ZWECK, NAME

Unter dem Namen „Fonds für Wald & Tourismus“ bzw. „Fonds pour forêts et tourisme“ besteht innerhalb des Vereins Berner Waldbesitzer BWB ein Sonderfonds für die Inwertsetzung von Erholungsleistungen im Wald.

ART. 2 ÄUFFNUNG DES FONDS

Der Fonds wird durch folgende Beiträge gespiesen:

- Spenden
- Zuwendungen
- Inwertsetzungsmassnahmen des Fonds

Ziel ist es, Erholungssuchende, die nicht in lokalen - direkt mit Waldeigentümern vereinbarten Beiträgen - ihre Erholungsleistungen entschädigen, zu einer nachhaltigen Erholungsnutzung - und somit Finanzierung zu motivieren.

ART. 3 INKASSO

Das Inkasso wird durch die Geschäftsstelle BWB vorgenommen. Die Geschäftsstelle kann für ein Inkasso die Leistungen Dritter beanspruchen.



ART. 4 VERWENDUNG DER FONDSMITTEL

Die Fondsmittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- Entschädigung von Waldeigentümern für Leistungen, die der Erholungsnutzung zuträglich sind. Darunter fallen auch Grundleistungen der Bewirtschaftung, die einen nachhaltigen Waldbestand garantieren.
- Finanzierung von Leistungen, die der Verbreitung und Bekanntmachung des Fonds dienen.
- Aufwertung von Erholungseinrichtungen auf Gesuch hin.

Die Aufwertung von Erholungseinrichtungen sowie die Entschädigung von Waldeigentümern für Erholungsleistungen erfolgen ausschliesslich auf Projektgesuch hin.

ART. 5 VERWALTUNG DES FONDS

Die Fondskommission verwaltet den Fonds gemeinsam mit der Geschäftsstelle BWB. Die Kommission besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die direkt oder indirekt bei den BWB Mitglied sein müssen. Die Kommission ist identisch mit der BHFF Kommission. Die Kommission kann mit Vertretern von Tourismus- und Erholungssuchenden erweitert werden. Die Fondskommission entscheidet jeweils auf Antrag über die Aufnahme und Ausschluss von weiteren Mitgliedern. Die Kommission umfasst maximal 11 Mitglieder.

ART. 6 AUFGABEN DER FONDSKOMMISSION WALD-TOURISMUS

Die Fondskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie überwacht und unterstützt die Tätigkeiten bezüglich Fonds Wald-Tourismus der BWB Geschäftsstelle.
- Sie behandelt und entscheidet über die Gesuche.
- Sie erarbeitet Finanzierungskriterien in Ergänzung zum vorliegenden Reglement.
- Sie beantragt z.H. der Generalversammlung BWB Reglementänderungen.



ART. 7 AUFGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE BWB

Die BWB Geschäftsstelle vollzieht die Administration des Fonds Wald-Tourismus. In dieser Funktion nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- Sie erarbeitet Vorschläge z.H. der Fondskommission zur Ausbreitung des Fonds.
- Sie betreibt das Inkasso der Beiträge
- Sie bearbeitet die in Artikel 4 des Reglements bezeichnete Bereiche gemäss Anweisung der Fondskommission.
- Sie prüft die eingereichten Gesuche der Antragsteller und bereitet die Sitzungen der Fondskommission vor und nach.
- Sie veranlasst die Zahlungen an Gesuchsteller und Beitragsberechtigte von bewilligten Gesuchen gemäss der Zeichnungsberechtigung der Statuten des BWB.
-

ART. 8 VERFAHREN

Interessierte reichen ihre Unterstützungsgesuche der Geschäftsstelle BWB z.H. der Fondskommission ein. Beitragsgesuche haben den, durch die Kommission festgelegten Kriterien, zu entsprechen. Die BWB Geschäftsstelle nimmt eine Vorprüfung der Gesuche vor. Unvollständige oder nicht reglementskonforme Gesuche kann sie an die Gesuchsteller zur Überarbeitung zurückweisen. Vollständige Gesuche werden der Fondskommission vorgelegt. Die Kommission behandelt die Gesuche an ihren ordentlichen Sitzungen, die mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Die Kommission kann Gesuche bewilligen, teilweise bewilligen oder ablehnen. Sie legt den Unterstützungsbeitrag für bewilligte Gesuche fest. Gegen Entscheide der Kommission kann nicht rekurriert werden.

ART. 9 KONTROLLSTELLE

Der Fonds für Wald und Tourismus wird als Sonderrechnung der Jahresrechnung der BWB geführt. Er wird im Rahmen der ordentlichen Kontrolle der Rechnung der BWB geprüft. Die Kontrollstelle erstattet an die Generalversammlung Bericht.

ART. 10 AUFLÖSUNG

Bei der Auflösung des Fonds für Wald und Tourismus gehen die vorhandenen Gelder an die Nachfolgeorganisation oder eine dem Fondszweck ähnlich oder gleich gerichtete Organisation. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über die Mittelzuwendung. Danach wird die Fondskommission aufgelöst.



BERNER WALDBESITZER **BWB PFB**
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

ART. 11 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt per 26.10.2012 in Kraft.

ART. 12 ÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Reglements werden durch die Generalversammlung der BWB geschlossen.
Es gilt das einfache Mehr.

Münsingen, 26. Oktober 2012

Präsident BWB

Vizepräsident BWB